

In der Senatssitzung am 21. April 2026 beschlossene Antwort

L 02: Partnerschaftsgewalt in Familien mit minderjährigen Kindern – Schutzlücken durch geschlechtsspezifische Diskriminierung von Müttern?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Sahhanim Görgü-Philipp, Michael Labetzke, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Teilt der Senat die Einschätzung, dass das außer Acht lassen von Partnerschaftsgewalt durch Väter im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen eine geschlechtsspezifische Diskriminierung darstellt, wenn betroffene Mütter mit ihren Schutzbedenken nicht gehört oder nicht ernst genommen werden, und welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um dem entgegenzuwirken?

2. Wie viele Fälle von Partnerschaftsgewalt in Familien mit minderjährigen Kindern sind dem Senat aus den Jahren 2020 bis 2025 im Land Bremen bekannt, in wie vielen dieser Fälle wurde im Nachgang durch das Jugendamt oder auf Beschluss der Familiengerichte ein begleiteter Umgang eingerichtet, und in wie vielen Fällen erfolgte trotz dokumentierter Partnerschaftsgewalt ein unbegleiteter Umgang des Kindes/der Kinder mit dem Vater?

3. Wie bewertet der Senat die Praxis Vätern trotz Partnerschaftsgewalt unbegleiteten Umgang zu gewähren – insbesondere im Lichte der Istanbul-Konvention, des § 1684 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie des Kindeswohlprinzips, und wäre demgegenüber ein Automatismus von begleitetem Umgang, wann immer Partnerschaftsgewalt vorliegt, eine Alternative?

Zu Frage 1:

Bei Entscheidungen zum Umgangsrecht stehen das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf Umgang im Mittelpunkt. Sie erfolgen grundsätzlich einzelfallbezogen unter Würdigung der jeweiligen familiären Situation. Gleichzeitig ist das Schutzbedürfnis der Mutter sowie des Kindes im Kontext möglicher Gewaltkonstellationen besonders zu berücksichtigen. Eine systematische Diskriminierung aufgrund des Geschlechts kann gegenwärtig nicht festgestellt werden. Zum Schutz der Mutter und des Kindes können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Sie reichen von einer begleiteten Übergabe, um eine direkte Begegnung der Eltern zu vermeiden, bis hin zu einem geschützten Umgang, um einen besonderen Schutz des Kindes zu gewährleisten. Einschränkungen des Umgangsrechts werden ausschließlich durch das Familiengericht verfügt. Dieses wägt alle relevanten Aspekte ab, insbesondere hinsichtlich des Kindeswohls und bestehender Schutzbedarfe.

Zu Frage 2:

Partnerschaftsgewalt als Grund für das Tätigwerden des Jugendamtes wird nicht gesondert erfasst. Es erfolgt stets eine umfassende Prüfung des Kindeswohl, bei der Partnerschaftsgewalt einer von mehreren Faktoren ist. Daher liegen keine statistischen Daten dazu vor, in wie vielen Fällen begleiteter oder unbegleiteter Umgang im Anschluss an entsprechende Fallkonstellationen erfolgt.

Zu Frage 3:

Das Jugendamt schätzt das Gefährdungsrisiko des Kindes im spezifischen Kontext häuslicher Gewalt ein und teilt dies dem Familiengericht mit. Die Entscheidung des Gerichts kann eine Einschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs vorsehen. Dabei ist sicherzustellen, dass Umgangsregelungen die Sicherheit des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gefährden.

Ein Automatismus von begleitetem Umgang, wann immer Partnerschaftsgewalt vorliegt, wird nicht als sachgerecht angesehen. Es gilt, in jedem Einzelfall die Beziehung jedes Kindes zu seinen Eltern differenziert zu betrachten, um dem Kindeswohl gerecht zu werden. Entscheidend bleibt die sorgfältige Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Eltern-Kind-Beziehung sowie der Gefährdungslage und den individuellen Bedürfnissen und Schutzanforderungen. Dies gilt auch innerhalb von Geschwisterkonstellationen. Dabei sind auch der Wille und die Perspektive des betroffenen Kindes alters- und entwicklungsangemessen zu berücksichtigen.